

	AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen	2-0129_OCH
		Seite 1 von 2

1 Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind für alle Bestellungen der Oxyphen AG (nachfolgend „Oxyphen“) massgebend soweit sie Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten geworden sind, und nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Ein Widerspruch des Lieferanten gegen diese AEB muss umgehend, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Gedruckte Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder formularmässige Hinweise, Stempel usw. gelten nicht als Widerspruch. Stillschweigen der Oxyphen auf Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder auf widersprechende Bestätigungsschreiben usw. dürfen nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden.

2 Angebote des Lieferanten

Angebote, Beratungen, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des Lieferanten sind für Oxyphen kostenlos. Der Lieferant anerkennt eine Aufklärungspflicht hinsichtlich aller Umstände, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen für die Oxyphen von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist das Angebot 60 Tage (Poststempel) bindend.

3 Preise

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich von der Oxyphen anerkannt ist, gelten die Preise als Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel Schweizer Franken). Sie verstehen sich DAP Wetzikon oder einem anderen benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2010).

4 Zahlungsbedingungen

Falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises nach Erhalt der Rechnung und der Übernahme der mängelfreien Lieferung innert 30 Tagen netto.

5 Lieferung und Übergang der Gefahr

Unmittelbar nach jeder Bestellung hat der Lieferant der Oxyphen unaufgefordert eine Auftragsbestätigung zu senden, die mindestens folgendes enthält: Auftragsumfang, Menge, Preis und Anliefertermin.

Die Lieferungen erfolgen DAP Wetzikon oder einem anderen benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2010). Oxyphen ist berechtigt, dem Lieferanten einen Frachtführer vorzugeben. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware am vereinbarten Lieferdatum Oxyphen in Wetzikon oder an einem

anderen benannten Bestimmungsort übergeben wird.

Der Übergang der Gefahr auf die Oxyphen erfolgt nach den Regeln von DAP, d.h. bei Übergabe an Oxyphen in Wetzikon oder an einem anderen benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2010).

6 Lieferverzug


Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Die Verzugsfolgen richten sich nach Art. 102 ff OR; die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht.

Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen. Oxyphen ist berechtigt, dem Lieferanten eine Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Leistet der Lieferant auch nicht innerhalb der angesetzten Nachfrist, ist Oxyphen berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist Oxyphen auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die Rücktrittsmöglichkeit besteht auch, wenn sich im Verlaufe der Herstellung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Die Oxyphen ist berechtigt, bei Teillieferungen, Lieferung einer unrichtigen Stückzahl, oder bei einer vorzeitigen Lieferung die Annahme zu verweigern. Im Falle der Annahmeverweigerung kann die Oxyphen die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zur Abholung bereithalten. Dasselbe gilt auch für den Fall einer Annahmeverweigerung bei der Lieferung mangelhafter Ware.

7 Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die vereinbarten Eigenschaften hat, den vereinbarten Spezifikationen und insbesondere allfällige Zeichnungen entspricht, die dem Lieferanten übergeben worden sind und das Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von der Oxyphen verlangten Eigenschaften oder die angegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware ungünstig oder untauglich sind, kann er sich auf einen Fehler der Oxyphen nur berufen, wenn er ihr davon unverzüglich Anzeige gemacht hat. Der Lieferant haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Er haftet für seine Zulieferer wie

	AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen	2-0129_OCH
		Seite 2 von 2

für die eigene Leistung, ebenfalls für eine allfällige Montage, die durch ihn ausgeführt wird. Der Lieferant garantiert und haftet ferner dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der angebotenen Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8 Prüfung, Rüge, Garantiezeit

Die Oxyphen wird die gelieferte Ware innert eines angemessenen Zeitraumes nach Übernahme der vollständigen Lieferung, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein, auf Identität, Quantität und sichtbare Transportschäden untersuchen und entsprechende Mängel sobald als möglich rügen.

Der Lieferant entbindet die Oxyphen indessen von einer qualitativen Eingangskontrolle. Später entdeckte Mängel irgendwelcher Art werden innerhalb der Garantiezeit gerügt. Die Garantiezeit dauert 24 Monate ab Lieferdatum des Produktes an die Oxyphen. Gleiches gilt auch für die Reparaturen, Ersatz- oder Nachlieferungen. Die Leistung von Zahlungen, allfälliger Werkabnahmen usw. durch die Oxyphen bedeuten nicht eine Anerkennung der Ware als mangelfrei. Eine allfällige Verjährung tritt frühestens mit Ablauf der Garantiezeit ein.

9 Mängelrechte

Im Falle eines Mangels hat die Oxyphen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung oder die kostenlose Verbesserung an Ort und Stelle zu verlangen. Wird die verlangte Verbesserung innert einer anzusetzenden Frist nicht oder nicht richtig vorgenommen, kann die Oxyphen immer noch vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen. Der Lieferant hat überdies in jedem Fall für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden vollen Ersatz zu leisten. Die Oxyphen kann die Annahme einer mangelhaften Lieferung verweigern. Eine Annahme der Sendung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf Mängelrechte.

10 Produkthaftpflicht-Regress

Wird die Oxyphen von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant die Oxyphen von diesen Ansprüchen frei. Die Oxyphen verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält und ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die Oxyphen kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

Drängt sich nach Einschätzung der Oxyphen wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert die Oxyphen den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der

Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern seiner Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Gründe für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen.

Die Ansprüche der Oxyphen gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der Oxyphen (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts).

11 Informationspflicht bei Mängeln

Hat der Lieferant Kenntnis von mangelhaftem Material, das zum Lieferumfang von Oxyphen gehört oder gehörte, auch wenn dies für einen anderen Kunden geliefert wird, ist Oxyphen umgehend über diesen Mangel zu informieren (spätestens nach drei Tagen und in schriftlicher Form).

12 Rechte an Unterlagen und Geheimhaltung

Die Rechte an Zeichnungen und Unterlagen, welche Oxyphen dem Lieferanten übergibt, bleiben im Eigentum von Oxyphen. Der Lieferant darf solche Zeichnungen und Unterlagen nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Oxyphen verwenden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen und Unterlagen, die ihm von Oxyphen übergeben worden sind und sonstige Informationen, die ihm von Oxyphen anvertraut werden, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht Dritten zugänglich zu machen und sie nicht zu anderen Zwecken als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Oxyphen zu verwenden. Für die Weitergabe von Zeichnungen und Unterlagen an einen Unterlieferanten braucht der Lieferant vorgängig eine schriftliche Genehmigung von Oxyphen. Davon ausgenommen sind Informationen, die ohne Zutun des Lieferanten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind oder die ihm schon vor der Übergabe bekannt waren.

13 Eigentum an Materialbereitstellungen

Das Eigentum an Materialien, welche die Oxyphen dem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner Lieferpflichten bestellt, bleibt vor sowie nach einer Bearbeitung - oder Verarbeitung bei der Oxyphen.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragsparteien ist der Sitz der Oxyphen. Neben dem Einzelvertrag und den vorliegenden AEB ist ergänzend das Schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist ausschliesslich der Sitz der Oxyphen.